

Vereinbarung

zwischen dem

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München

- nachfolgend „Bayer. Gemeindetag“ genannt -

und

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH
Am Kuhm 31
46325 Borken

- nachfolgend „Deutsche Glasfaser“ genannt –

- gemeinsam „Partner“ genannt

**über den Ausbau der Breitband-Infrastruktur
im Freistaat Bayern**

ND

1. Der Bayer. Gemeindetag und Deutsche Glasfaser sehen in der Digitalisierung einen globalen Megatrend mit fundamentalen Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft. Die Netzinfrastruktur bildet die Grundlage für die Möglichkeiten der Digitalisierung. Der Breitbandausbau wird zu einem wichtigen Standortfaktor für die Bürgerinnen und Bürger und den Gewerbetreibenden der Bayerischen Kommunen.

Vorrangig vor dem geförderten Breitbandausbau steht der eigenwirtschaftliche Ausbau. Voraussetzung für einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau von Deutsche Glasfaser ist aus Sicht des Unternehmens u.a. der Abschluss der Wegenutzungsvereinbarung, die als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigefügt ist. Gegen die Wegenutzungsvereinbarung erhebt der Bayerische Gemeindetag keine rechtlichen Bedenken. Die Wegenutzungsvereinbarung hat zwischenzeitlich in der Praxis vielfach Anwendung gefunden. Im Regelfall werden die Adressen, die Anschlussbereitschaft zeigen, erschlossen. Sollte dies aus wirtschaftlichen Gründen, die bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren, nicht möglich sein, wird Deutsche Glasfaser die Entscheidung gegenüber den Betroffenen sowie der Gemeinde begründen.

Der Bayerische Gemeindetag berät auf dieser Grundlage und veröffentlicht den Mustervertrag (Wegenutzungsvereinbarung) in seinem Intranetauftritt.

Deutsche Glasfaser erklärt ihre Bereitschaft, dort Angebote im Rahmen von Förderprogrammen des Bundes oder des Freistaats Bayern abzugeben, wo Adressen nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden können.

2. Um das schnelle Internet vor Ort zu bringen, sind umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich, die regelmäßig Eingriffe in Verkehrswege und anderen kommunalen Flächen erfordern. Der zügige Bau von Telekommunikationslinien oder -anlagen kann nur gemeinsam effizient und reibungslos abgewickelt werden. Die Zusammenarbeit soll vertrauensvoll und durch gegenseitige Rücksichtnahme geprägt sein.

Die zwischen dem Bayer. Gemeindetag und Deutsche Glasfaser getroffenen Vereinbarungen haben als wesentlichen Ausgangspunkt die §§ 125 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG). Im § 125 TKG zeigt sich der Wille des Gesetzgebers, dass auch im Spannungsfeld konkurrierender Infrastruktur (Straße, Leitungen) und den gestiegenen Ansprüchen an die Verkehrssicherheit zwischen den Akteuren eine sozialadäquate und wirtschaftlich tragbare Lösung zu erreichen ist. Die vorliegende Vereinbarung fokussiert sich auf den § 129 TKG zugrundeliegenden Rechtsgedanken, dass bei der Benutzung der Verkehrswege auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck Rücksicht zu nehmen und insbesondere der Verkehrsweg unverzüglich wieder instand zu setzen ist.

Beide Parteien nehmen die Intention auf und werden jeweils in Ihren Organisationen über diese weitere Vereinbarung informieren und zu deren Einhaltung auffordern.

3. Der Bayer. Gemeindetag und Deutsche Glasfaser haben sich auf Musterverfahrensunterlagen für eine effiziente und rechtssichere Durchführung des Zustimmungsverfahrens geeinigt (Anlage). Der Bayer. Gemeindetag hat die Unterlagen bereits seinen Mitgliedern bekanntgemacht und zur Anwendung empfohlen. Deutsche Glasfaser gewährleistet, dass sie und ihre Beauftragten sowie die ausführenden Firmen die Anträge gemäß den Vorgaben erstellen.
4. Sofern Zustimmungsbescheide dem Muster entsprechen, wird Deutsche Glasfaser diese akzeptieren.
5. Deutsche Glasfaser wird Telekommunikationslinien (TK-Linien) so errichten und unterhalten bzw. deren Unterhaltung so veranlassen, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen (vgl. § 126 TKG). Deutsche Glasfaser wird dem Kooperationspartner mitteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, verlegt werden (vgl. § 127 Abs. 7 TKG).

Deutsche Glasfaser ist bestrebt, dass die mindertiefe Verlegung in Einklang mit § 127 Abs. 7 TKG weder zu einer möglichen wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einem etwaig höheren Erhaltungsaufwand führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einem etwaig erhöhten Erhaltungsaufwand kommen, wird Deutsche Glasfaser die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernehmen. Geht der Kooperationspartner von einem solchen Fall aus, wird der bei dem Kooperationspartner zu erwartende Mehraufwand - soweit zu diesem Zeitpunkt möglich - schriftlich beziffert und für den Fall des Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung der Deutschen Glasfaser geregelt. Im Fall des Eintritts ist der konkrete Zahlbetrag nachvollziehbar für den Einzelfall vom Straßen- und Wegebausträger zu belegen.

Sofern bei in Mindertiefe liegenden TK-Anlagen über die gewöhnlichen Erschwernisse gemäß § 127 Abs. 2 TKG hinaus Mehrkosten entstehen, bspw. für die Entsorgung von belasteten Materialien aufgrund des von der Deutschen Glasfaser aufgetragenen Flüssigbodens, wird Deutsche Glasfaser diese erstatten.

Bei Maßnahmen mit in Mindertiefe verlegten Telekommunikationsanlagen wird Deutsche Glasfaser einen Ansprechpartner benennen. Dies gilt sowohl für die Bauabwicklung (insbesondere Wiederherstellung) als auch für Fragen in Zusammenhang mit späteren Erschwernissen.

6. Der Bayer. Gemeindetag motiviert die Kommunen den Breitbandausbau zu unterstützen. Mit folgenden kommunalen Maßnahmen kann bspw. der Breitbandausbau vielfältig gefördert, gestärkt und beschleunigt werden:
- Schnelle Bearbeitung der Anträge gemäß § 127 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)
 - Gemeinsame Abstimmung über spätere kurzfristige Zustimmung/Genehmigung zum Einsatz alternativer Verlegeverfahren (z.B. Trenching, Kabelpflug, Spülbohren, oberirdische Anbindung, ...)
 - Regelmäßige Jour Fixe (Projektbesprechungen), Kommune, Deutsche Glasfaser, Generalunternehmer und ggfs. Subunternehmen. Benennung eines verantwortlichen der Kommune zum Netzausbau – Koordinierung zw. den Ämtern und Deutsche Glasfaser
 - zeitnahe Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO)
7. Zur Optimierung des Tiefbaus kann sich die Kommune nach vorheriger Rücksprache in der Baubegleitung durch eigene, nach Möglichkeit fachkundige, Mitarbeiter engagieren. Deutsche Glasfaser bietet den Kommunen dies im Einzelfall jeweils an. Unverbindlich und ohne Haftungsfolgen kann dies in folgender Weise geschehen:
- Regelmäßiger Check der Bauarbeiten vor Ort
 - Dokumentation mit Checkliste (Prüfumfang wird vorher abgestimmt)
 - Dokumentation der Checkliste mit ergänzenden Fotos
 - abgestimmte Lieferung der Daten an Deutsche Glasfaser (Postfach oder digital, ggf. App Mighty Office)
- Schneller Kontakt bei Eskalationen (zwischen den Beteiligten Eigentümer, Kommune oder Firma vor Ort) an bekannt gegebene Ansprechpartner

Der Umfang des Engagements sowie der voraussichtliche Verwaltungsaufwand wird vereinbart. Der Verwaltungsaufwand wird den Kommunen gemäß § 129 Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 TKG erstattet.

8. Die Gemeinde kann spätestens im Rahmen des Zustimmungsbescheides erklären, dass sie die Instandsetzung des Verkehrswegs selbst übernimmt. Nach Möglichkeit soll die Kommune dies im Rahmen der Wegenutzungsvereinbarung entscheiden. Bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Instandsetzung kann die Gemeinde bei gravierenden Verzögerungen der Instandsetzung auch nachträglich unter Fristsetzung gegenüber Deutsche Glasfaser diese übernehmen. Hinsichtlich der Auslagen gilt § 129 Abs. 3 Satz 2 1. Alternative TKG.
9. Die Kommune erhält spätestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn im Regelfall 3 Referenzen über vergleichbare Bautätigkeiten der ausführenden Tiefbaufirma in Verkehrswegen. Legt Deutsche Glasfaser keine oder keine zufriedenstellenden Referenzen im Hinblick auf die Instandsetzung nach § 129 Abs. 3 TKG vor, kann die Kommune, soweit die Kommune nicht auf eigenes geeignetes Fachpersonal zurückgreifen kann, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Straßengrunds für die

Beweissicherung, den Baueinweisungstermin und die Bauübernahme eine privaten Sachverständigen beauftragen und die Kosten Deutsche Glasfaser als Auslagen nach Art. 10 KG in Rechnung stellen (entsprechend VGH-Urteil vom 26. April 2001, Az. 21 ZB 01.1552). Deutsche Glasfaser erhält die Möglichkeit eine gleichwertige Alternative, z.B. eigenes Ing-Büro, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Straßengrunds vorzuschlagen.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Musterwegenutzungsvereinbarung
- Verlegetechniken für den Breitbandausbau (BMVI Dezember 2019)
- Musterzustimmungsbescheid (Bayer. Gemeindetag September 2017)

München, 17.1.2022
Ort, Datum

Düsseldorf, 11.01.2022
Ort, Datum

F. Dimb
Dr. Franz Dimberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Bayerischer Gemeindetag

Ruben Queimano Alonso
Ruben Queimano Alonso
Geschäftsführer
Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

M. Dallmann
Marius Dallmann
Geschäftsleiter
Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH